

Grundlagenpapier der Subkommission Schulorte D-CH zur Ausarbeitung von Schulortsempfehlungen

Die Sprachregionale Subkommission Schulorte erarbeitet Empfehlungen zu Schulstandorten in der Deutschschweiz, namentlich bei Berufen mit einem kleinen Mengengerüst oder bei neuen Berufen. Die Koordination der Schulstandorte hängt sehr oft von der Ausgestaltung der jeweiligen Bildungsverordnung und dem Bildungsplan ab. Diese Orientierungshilfe soll den bildungssachverständigen Personen in den Reformkommissionen und Kommissionen B+Q sowie den Vertreterinnen und Vertretern der OdA helfen, die Stolpersteine in der Umsetzung der schulischen Bildung frühzeitig zu erkennen.

1. Unterrichtsmodelle

1.1 Tagesmodell

In der Regel findet der Schulunterricht wöchentlich statt. Der Anteil der schulischen Bildung richtet sich nach den Bestimmungen von Artikel 16 BBG.

1.2 Blockkursmodelle

Das Blockkursmodell kann in gewissen Berufen zur Anwendung kommen, wenn die Bildungsverordnung zum ordentlichen Unterricht noch zusätzlich spezifischer Fachunterricht vorsieht oder wenn aufgrund von wenigen Lehrverhältnissen nur eine zentral gelegene Berufsfachschule den Unterricht anbietet.

Empfehlung:

- Das Blockkursemodell kommt nur in Ausnahmefällen zur Anwendung
- Die Umsetzung des Blockkursmodells trägt organisatorischen sowie pädagogischen Gesichtspunkten Rechnung
- Übernachtungsmöglichkeiten sind vorhanden
- Es entstehen keine übermässigen Kosten für die Vertragsparteien

1.2.1 Interkantonale Fachkurse (IFK)

Interkantonale Fachkurse werden von den zuständigen OdA getragen und beinhalten den gesamten obligatorischen Berufsschulunterricht (allgemeinbildende und berufskundliche Fächer sowie Sportunterricht). Die IFK berücksichtigen besondere Verhältnisse in einem Berufsfeld, z.B. Ausbildung in Saisonbetrieben (Restauration und Hotellerie, Seilbahnen, etc.) und werden in Blockkursen durchgeführt. Die Organisation, Durchführung, Aufsicht und Abgeltung der IFK ist mittels einer Leistungsvereinbarung zwischen den interessierten Kantonen, vertreten durch die SBBK, und den Anbietern von IFK zu regeln. Die zuweisenden Kantone müssen der Leistungsvereinbarung zustimmen.

Empfehlung:

- IFK kommen nur dann in Betracht, wenn besondere Verhältnisse im Berufsfeld dies rechtfertigen und dadurch das Bildungsziel besser erreicht werden kann
- Die Interessen der OdA sowie der Kantone sind ausgewogen berücksichtigt

1.2.2 Berufsspezifische Zusatzlektionen, interkantonale Blockkurse

Lernende in Kleinstberufen können den Berufsfachschulunterricht zusammen mit Lernenden eines verwandten Berufes besuchen (z.B. Formenbauer EFZ, Büchsenmacher EFZ, Gusstechnologe EFZ zusammen mit Polymechanikern EFZ). Im letzten Lehrjahr werden die Lernenden der Kleinstberufe für die berufsspezifischen Zusatzlektionen in einer Klasse zusammengefasst. Daraus ergeben sich folgende Stolpersteine:

- Die Koordination zwischen dem ordentlichen Schultag, dem Schultag des Zusatzunterrichtes und des Besuchs der überbetrieblichen Kurse ist aufwendig und kann nicht in jedem Fall zufriedenstellend gelöst werden.
- Die Zusatzlektionen werden nach dem Lektionentarif der Berufsfachschulvereinbarung (BFSV) verrechnet. Diese Entschädigungsform ist für die betreffenden Anbieter wenig attraktiv, weil damit die tatsächlichen Aufwendungen kaum abgegolten werden.
- Die Suche nach Schulen, die Zusatzlektionen anbieten, gestaltet sich schwierig.

Empfehlung:

- Auf berufsspezifische Zusatzlektionen verzichten oder
- prüfen ob berufsspezifische Zusatzlektionen in den überbetrieblichen Kursen angeboten werden können
- Festlegen einer zentral gelegenen Berufsfachschule, an der alle Lernenden den Regelunterricht sowie den berufsspezifische Zusatzunterricht besuchen können

2. Ausgestaltung der inhaltlichen Aspekte

2.1 Fachrichtungen/Schwerpunkte

Klassen werden im Berufskundeunterricht spätestens im letzten Lehrjahr nach Fachrichtungen getrennt geführt (sofern die BiVo dies vorsieht). Oft ergeben sich dabei kleine Klassengrößen. Besonders problematisch ist dies in den zweijährigen beruflichen Grundbildungen, wenn Klassen zusammengelegt werden müssen und Lernende sich in einem neuen Schulumfeld zurechtfinden müssen. Für Schwerpunkte findet kein spezieller Unterricht statt.

Empfehlung:

- Keine Fachrichtungen in EBA-Berufen

3. Richtlinien zur Ausarbeitung von Empfehlungen für die Schulorts-Koordination

Die sprachregionale Subkommission Schulorte stützt ihre Empfehlungen auf die von der SBBK-Plenarversammlung verabschiedeten Grundsätze ab.

3.1 Allgemeines

- EFZ- und EBA-Ausbildungen sind nach Möglichkeit am gleichen Schulstandort auszubilden (Durchlässigkeit)
- Lernende besuchen den Berufskundeunterricht und die BMS im gleichen Schulortskanton
- Kantonale Berufsbildungämter können von den Grundsätzen abweichende Ausnahmen bewilligen

3.2 Grundsätze

Standorte EFZ-Berufe (deutschsprachige Schweiz)

bis 40 Lehrverhältnisse/Lehrjahr 1 Standort (Bildung von Parallelklassen möglich)

ab 41 Lehrverhältnisse/Lehrjahr 2 Standorte

ab 81 Lehrverhältnisse/Lehrjahr 3 Standorte

Weitere Standorte nach regionalem Lehrstellenangebot (Reisezeiten).

Standorte EBA-Berufe (deutschsprachige Schweiz)

bis 12 Lehrverhältnisse/Lehrjahr	1 Standort
ab 13 Lehrverhältnisse/Lehrjahr	2 Standorte, wenn für die EFZ-Ausbildung 2 Standorte bestimmt sind
ab 37 Lehrverhältnisse/Lehrjahr	3 Standorte, wenn für die EFZ-Ausbildung 3 Standorte bestimmt sind

Weitere Standorte nach regionalem Lehrstellenangebot (Reisezeiten).

Beruf und Lehrjahr

- Klassen werden nach Berufen und innerhalb eines Berufes nach Lehrjahren gebildet
- EFZ- und EBA-Ausbildungen werden immer in getrennten Klassen geführt
- Bei Kleinstberufen können in verschiedenen Kombinationen Klassen gebildet werden:
1. und 2. Lehrjahr, bzw. 3. und 4. Lehrjahr; in seltenen Fällen sogar alle Lehrjahre desselben Berufes zusammen; ABU und Sport verschiedener Berufe zusammen

Berufskundeunterricht

- Klassen werden im Berufskundeunterricht nach Fachrichtungen getrennt geführt (Vorgabe von Bildungsverordnung und Bildungsplan)

Klassengrössen EFZ

- Als Richtgrösse gelten EFZ-Klassen mit 22 Lernenden
- Bei der Einführung von neuen Berufen/Bildungsverordnungen kann die Richtgrösse unterschritten werden

Klassengrössen EBA

- Als Richtgrösse gelten EBA-Klassen mit 12 Lernenden
- Bei der Einführung von neuen Berufen/Bildungsverordnungen kann die Richtgrösse unterschritten werden

Schulweg

- Die Reisezeiten werden in die Überlegungen miteinbezogen. In der Regel gilt ein Schulweg von bis zu 90 Minuten (öffentliche Verkehrsmittel) als zumutbar

4. Vorgehen beim Überprüfen der Anzahl Schulstandorte

In Bezug auf Schulortsempfehlungen ist die Sprachregionale Subkommission Schulorte Partnerin der Berufsbildungsämter und Organisationen der Arbeitswelt. Die Subkommission nimmt bei der Empfehlung von neuen Schulstandorten angemessen Rücksicht auf die Interessen der Kantone und der OdA. Die zuständige Trägerschaft des Berufes kann einen Schulort vorschlagen.

4.1 Reduktion der Anzahl Schulorte aufgrund sinkender Lernendenzahlen

Die Koordination und Zusammenarbeit zwischen den Kantonen wird aufgrund der demografischen Entwicklung und Veränderungen in der Arbeitswelt weiter zunehmen. Die Kantonsvertreter/innen in der Subkommission und die bildungssachverständigen Personen in den Kommissionen B&Q kontaktieren die Geschäftsstelle der SK Schulorte, wenn Handlungsbedarf in der Koordination der Schulorte besteht.

4.2 Erweiterung der Schulstandorte

Anträge für weitere Schulstandorte sind an die zuständigen Mitglieder der SK Schulorte zu richten. Die Angaben zu den Kantonsvertreterinnen/Kantonsvertreter sowie alle bereits erlassenen Empfehlungen der Subkommission sind auf der Website der SBBK verfügbar.